

Wie Unternehmen ihre Energierechnungen senken können

Hinweise und Tipps

Die Corona-bedingte Sondersituation erlaubt eine rasche Anpassung an die neuen Gegebenheiten - Energielieferanten und Netzbetreiber helfen bei der Abfederung von Härtefällen.

Durch die Coronakrise geraten auch bisher gesunde Unternehmen in Schieflage. So sind etwa bei Gaststätten, Cafés, Friseuren, Gesundheits- und Kosmetikbetrieben sowie großen Teilen des Handels die Umsätze von einem auf den anderen Tag weggebrochen.

Die Möglichkeiten zur Stundung von Steuern oder finanzielle Förderung der Kurzarbeit sind weitgehend bekannt. Aber auch Energiekosten können Unternehmen in zusätzliche Zahlungsschwierigkeiten bringen.

Im Folgenden finden Sie einige Hinweise, wie Unternehmen im Einvernehmen mit den Energielieferanten und Netzbetreibern entsprechende Anpassungen vornehmen können, um besser durch die Krise zu kommen. Die Ausführungen beziehen sich auf alle Formen der leitungsgebundenen Energie, also Strom, Gas und Fernwärme.

Kann ich eine fällige Zahlung für Energielieferungen sowie Netzgebühren aussetzen, wenn die Liquidität des Unternehmens angespannt ist?

Eine eigenmächtige Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen könnte als Vertragsverletzung ausgelegt werden und eine Abschaltung der Kundenanlage nach sich ziehen. Der Großteil der österreichischen Energielieferanten und Netzbetreiber hat jedoch versichert, Strom, Gas oder Wärme auch bei Zahlungsrückständen nicht abzuschalten, solange die Krise andauert.

Unternehmen, die aufgrund der COVID-19-Maßnahmen Liquiditätsprobleme haben, werden ersucht, mit dem jeweiligen Energieunternehmen per formlosen E-Mail oder telefonisch Kontakt aufzunehmen, um adäquate Lösungen zu finden.

Darüber hinaus hat die Energiewirtschaft gemeinsam mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und der Energie Control Austria (ECA) eine freiwillige Vereinbarung abgeschlossen, wonach für die Dauer des COVID-19-MaßnahmenG (vorerst bis 1.Mai 2020) Abschaltungen von Strom und Gas bei Zahlungsverzug von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Härtefällen grundsätzlich nicht durchgeführt werden und Ratenpläne bzw. Stundungen gewährt werden.

Kann ich die laufenden Aconto-Zahlungen für die Energielieferung anpassen, wenn sich mein Energieverbrauch deutlich verringert hat?

Bei größeren Strom- bzw. Gaskunden mit Leistungsmessung wird der Energieverbrauch monatlich abgerechnet und daher eine Corona-bedingte Verbrauchsminderung oder Leistungsreduktion automatisch berücksichtigt. Allen übrigen Kunden wird empfohlen, sich per E-Mail oder telefonisch mit dem jeweiligen Strom-, Gas- oder Fernwärmeversorger in Verbindung zu setzen, um eine zeitlich befristete Anpassung der Teilzahlungsbeträge entsprechend der Verbrauchsminderung zu vereinbaren.

Kann ich Netzgebühren und deren Aconto-Zahlungen anpassen, wenn mein Verbrauch gesunken ist?

Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen) von Netzbetreibern werden üblicherweise auf Basis des Verbrauches im vorangegangenen Jahr - berechnet, wobei jeweils die aktuellen Netznutzungsentgelte zugrunde gelegt werden.

Macht der Netzkunde eine Corona-bedingte reduzierte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, so sollte eine angemessene Berücksichtigung analog zum Verbrauchsrückgang möglich sein.

Wo finden sich die rechtlichen Grundlagen dazu?

Das detaillierte Rechtsverhältnis zwischen dem Energiekunden, dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber regeln folgende Allgemeine Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Strom- bzw. zum Erdgas-Verteilernetz
- Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Strom, Erdgas oder Fernwärme
- Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Fernwärme

Diese finden sie auf den jeweiligen Websites der Energieanbieter und Netzbetreiber. Die Energie-Control Austria hat dazu (in der rechten Toolbox des Tariffkalkulators) ein Verzeichnis aller im Tariffkalkulator erfassten Strom- und Gaslieferanten, sowie aller Strom- und Gasnetzbetreiber zusammengestellt.

Die E-Control hat auf ihrer Website www.e-control.at eine Liste aller Strom- und Gasunternehmen samt Kontaktdaten veröffentlicht und stellt auch weitere Informationen zu Strom- und Gasthemen während der COVID-19 Maßnahmen zur Verfügung.

Die in Österreich tätigen Wärmeversorgungsunternehmen finden Sie im Firmen A-Z der Wirtschaftskammer.

Aufgrund von krisenbedingten Ressourcenengpässen und der Fokussierung auf den Erhalt der kritischen Infrastruktur bitten wir um Verständnis, dass es auch bei den Energieunternehmen bei der Beantwortung von Kundenanfragen zu Verzögerungen kommt.

Gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Energieträgern?

Bei Strom und Erdgas werden Energielieferung und Netzdienstleistungen von unterschiedlichen Unternehmen (Energielieferant und Netzbetreiber) erbracht, wobei die Netzentgelte in der Regel vom Energielieferanten eingehoben und an den Netzbetreiber abgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, müssen Corona-bedingte Sonderregelungen sowohl mit dem Energielieferanten als auch mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Bei Fernwärme erfolgt die Lieferung durch das Fernwärmeunternehmen, wobei hier nicht zwischen Energielieferung und Netzdienstleistungen unterschieden wird.

Fallen Verzugszinsen oder Inkassokosten an, wenn die Energiekosten nicht bezahlt werden können?

Mit dem 4. COVID-19-Gesetz, BGBL. I Nr. 24/2020, wurden in Artikel 37, § 3 die Beschränkung von Verzugszinsen und der Ausschluss von Inkassokosten geregelt:

Wenn bei einem vor dem 1. April 2020 eingegangenen Vertragsverhältnis der Schuldner eine Zahlung, die im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 fällig wird, nicht oder nicht vollständig entrichtet, weil er als Folge der COVID-19-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, muss er für den Zahlungsrückstand ungeachtet abweichender vertraglicher Vereinbarungen höchstens die gesetzlichen Zinsen (§ 1000 Abs. 1 ABGB) zahlen und ist nicht verpflichtet, die Kosten von außergerichtlichen Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen.